

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2050

Bregenz, am 16. Jänner 1990

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	87 - GE 988
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	

S. Nissen

Betrifft: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen,
Entwurf, Stellungnahme

Zu den übermittelten Gesetzentwürfen, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

I.

Die mit den vorliegenden Novellierungsentwürfen angestrebte Vereinfachung und Straffung organisatorischer Abläufe wird grundsätzlich begrüßt. Von ganz besonderer Bedeutung für Vorarlberg ist aber die geplante Öffnung und Erweiterung der wissenschaftlichen Bildungslandschaft über die Universitäten hinaus, zumal in Vorarlberg weder eine Universität noch eine Hochschule eingerichtet ist. Das Land ist deshalb existentiell daran interessiert, in Vorarlberg einerseits vorhandene Forschungseinrichtungen auszubauen bzw. neue anzusiedeln und andererseits auch selbst (eigenverantwortlich) universitäre Weiterbildungsfunktionen wahrnehmen zu können.

Die mit der Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vorgesehene Anerkennung von außeruniversitären Studien, Lehrgängen und Kursen

- 2 -

wird daher als "erster Schritt in Richtung einer weitergehenden wissenschaftlichen Bildungslandschaft" sehr begrüßt. Gleichzeitig legt die Landesregierung aber größten Wert darauf, daß in absehbarer Zeit - gewissermaßen als "zweiter Schritt" - auch den Rechtsträgern von außeruniversitären Bildungseinrichtungen durch eine entsprechende Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes ein universitärer Status zuerkannt wird. Nach ho. Auffassung wird nämlich die eigentlich angestrebte Liberalisierung der wissenschaftlichen Bildung im Sinne eines modernen universitären Bildungskonzeptes erst mit dem oben angesprochenen "zweiten Schritt" tatsächlich, aber auch rechtlich-systematisch, zufriedenstellend verwirklicht.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Universitäts-Organisationsgesetzes sind nach den Erläuterungen für Reisekosten und Honorare im Zusammenhang mit den Änderungen des Berufungs- und Habilitationsverfahrens jährlich ca. 15 bis 20 Mio. S und für den Sach- und Personalaufwand der Professorenkonferenz jährlich ca. 2,5 Mio. S zu erwarten. Nach ho. Auffassung sollten Umstrukturierungen im Organisationsbetrieb der Universitäten sowie Maßnahmen der Dezentralisierung und zur Stärkung der Autonomie gebundene Mittel freimachen und zu einer spürbaren finanziellen Entlastung führen. Keinesfalls aber kann akzeptiert werden, daß organisatorisch-strukturelle Maßnahmen das Budget für Forschung und Ausstattung universitärer Einrichtungen zusätzlich belasten.

II.

A

Zum Novellierungsentwurf des Universitäts-Organisationsgesetzes:

1. Zu § 15 Abs. 14:

Die Einrichtung einer sogenannten "Generalkommission" birgt die große Gefahr in sich, daß sich politische Mehrheiten im Fakultätskollegium zu stark auf die Zusammensetzung der Generalkommission niederschlagen und deshalb politische Minderheiten in diesem Gremium nicht mehr vertreten sein werden.

Die Belastung der Universitätsangehörigen durch die Teilnahme an Sitzungen könnte auch dadurch eingeschränkt werden, daß die Mitgliederzahl der Kom-

- 3 -

missionen, die der Akademische Senat und das Fakultätskollegium einsetzen, deutlich verringert wird.

2. Zu § 16 Abs. 13:

Es sollte gewährleistet sein, daß die Wahlordnungen der einzelnen Universitäten nach vergleichbaren Kriterien erlassen werden.

3. Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z. 1:

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Die selbständige Erteilung von Lehrveranstaltungen sollte ausnahmslos habilitierten Kräften vorbehalten bleiben.

4. Zu §§ 45 und 46:

Es wäre zu prüfen, ob die Aufnahme von Vertrags- und Studienassistenten sowie Demonstratoren nicht durch den zuständigen Dekan anstatt durch den Rektor erfolgen könnte. Dies würde vor allem für größere Universitäten eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

5. Zu § 73 Abs. 3:

Beim Vetorecht des Akademischen Senates gegenüber den Fakultätskollegien und den bevollmächtigten Kommissionen ist sicherzustellen, daß diese Bestimmung nicht für Wahlen gilt. Bei einer Neuorganisation der Universitäten sollte die Autonomie der Universitäten vor allem durch zwei Maßnahmen gestärkt werden:

a) Der Universitätsdirektor sollte dem Rektor und nicht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt sein.

b) Die Institute, Kliniken, Fachgruppen und Fakultäten sollten nicht direkt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unterstellt sein. Dem Bundesminister sollte lediglich nach Erschöpfung eines an der Universität vorzusehenden Instanzenzuges ein Aufsichtsrecht eingeräumt werden.

6. Zu § 95:

Die Einführung einer flexibleren Leistungsbegutachtung der Arbeit der Universitäten wird begrüßt. Es sollten aber gewisse Kriterien für die Leistungsbegutachtung normiert werden, damit vergleichende Aussagen getroffen werden können.

- 4 -

B

Zum Novellierungsentwurf des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes:**1. Zu § 18 Abs. 9:**

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und einer Stärkung der universitären Autonomie sollte der abzuschließende Vertrag nicht der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sondern diesem lediglich zur Kenntnis gebracht werden müssen. Entsprechende gesetzliche Voraussetzungen sollten im Universitätsorganisations-Gesetz geschaffen werden.

2. Zu § 40 a:**a) Zu § 40a Abs. 2 Z. 7 lit. a in Konnex zu § 40a Abs. 6:**

Die vorgesehene Nostrifizierung des Abschlußgrades durch den Bundesminister verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Der Bundesminister könnte nämlich bereits im Anerkennungsbescheid nach § 40a Abs. 1 feststellen, daß der Studienabschluß generell als gleichwertig anerkannt wird.

b) Zu § 40a Abs. 2 Z. 7 lit. b:

Wenn Studien inhaltlich von den an Universitäten angebotenen abweichen, können bei der im Abs. 7 vorgesehenen Möglichkeit der Anerkennung durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Universität Interessenskonflikte entstehen. Da die Mitwirkung der Universitäten bereits bei der Beurteilung des Studiums gemäß § 40a Abs. 10 sichergestellt ist, könnte eine generelle Nostrifizierung des Abschlußgrades bereits im Anerkennungsbescheid des Bundesministers vorgenommen werden.

Für Vorarlberg ist es von besonderem Interesse, im Rahmen dieser AHStG-Novelle auch die Möglichkeit der Anerkennung von postgraduierten Studien nach ausländischem Vorbild zu eröffnen. Durch die Einschränkung der Anerkennung auf Studien, die "ordentlichen" Studien (nach § 13 AHStG) an einer inländischen Universität voll oder zumindest der Form nach entsprechen (§ 40a Abs. 2 Z. 7), ist dies nicht gewährleistet. Im

- 5 -

Rahmen dieser Novellierung sollte daher unbedingt das Postgraduiertenstudium rechtlich definiert und in den Kanon des § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aufgenommen werden. Andernfalls sollte zumindest die im Entwurf enthaltene Eingrenzung ("ordentliches Studium") wegfallen, damit das Land solche Bildungsaktivitäten anbieten kann.

c) § 40a Abs. 11:

Wenn von den Ländern Studien angeboten und auch finanziert werden, wird der Bund - jedenfalls teilweise - von Aufgaben entlastet. Es ist daher nicht einzusehen, daß sich der Bund jeglicher finanzieller Beteiligung enthalten will. Für Vorarlberg - das durch das Fehlen einer Universität ohnehin benachteiligt ist - würde das nämlich bedeuten, daß es selbst und ohne entsprechende finanzielle Unterstützung des Bundes sein Bildungsnetz mit universitärem Status aufbauen müßte.

3. Im Zuge der Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sollte unbedingt auch die Regelung des § 40 (Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse) überdacht werden. Auf diesem Gebiet wäre nämlich eine Verwaltungsvereinfachung sehr wichtig. Nach Möglichkeit sollte eine Art "generelle Nostrifizierung" (des gesamten Studienangebotes) angestrebt werden, damit ein Studierender von vornherein weiß, unter welchen Voraussetzungen sein Studium als gleichwertig anerkannt wird bzw. mit welchen Zusatzprüfungen er zu rechnen hat. Besonders auch im Hinblick auf die angestrebte EG-Annäherung sollte der derzeitige bürokratische Aufwand erheblich vereinfacht werden.

C

Zum Novellierungsentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten:

Zu § 3:

Nach ho. Auffassung sollte in der Neuregelung des § 3 (Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende) klarer als im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommen, daß für das Ausmaß der Vergütung die Höhe der Lehrauftrags-

- 6 -

remuneration bzw. die Höhe der Bezüge der Ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren - als Obergrenze - maßgebend ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Kirchberger